

# Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Inkrafttreten: 05.07.2011

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom  
24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24)

Fundstelle: Brem.ABl. 1994, 72

Gliederungsnummer: 9241-c-3

aufgeh. durch § 9 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 332)

Der Senat bestimmt:

## § 1

Zuständige Behörde und zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

## § 2

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 ist

1. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, das Hansestadt Bremische Hafenamts - Bezirk Bremen - ,
2. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven,
3. für den Bereich des stadbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, das Hansestadt Bremische Hafenamts - Bezirk Bremerhaven - .

## § 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 8. Januar 1991 (Brem.ABl. S. 66-9241-c-3) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. Februar 1994

Der Senat

außer Kraft